

**Berichtigung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik – BPO AngInf)
vom 29. April 2024
(AM 14/2024, Seite 56 ff.)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Bachelorgrad	4
§ 5 Leistungspunktesystem	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur.....	4
§ 7 Anwendungsfach	5
§ 8 Mentoring.....	5
§ 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden	5
§ 10 Prüfungen.....	7
§ 11 Nachteilsausgleich	9
§ 12 Mutterschutz.....	10
§ 13 Fristen und Termine.....	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen	11
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Prüfende, Beisitzende.....	14

§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	14
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	14
II. Bachelorprüfung.....	15
§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung	15
§ 20 Umfang der Bachelorprüfung.....	16
§ 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten und Bildung von Noten	16
§ 22 Bachelorabschlussmodul	19
§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	20
§ 24 Zusatzqualifikationen	21
§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel	21
§ 26 Bachelorurkunde	22
III. Schlussbestimmungen	22
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades.....	22
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	24
Hinweis	24
Anhang A Prüfungen im Fachgebiet <i>Informatik</i>	25
Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach.....	27
Anhang C Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften	27

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden den methodischen Kern des Faches *Angewandte Informatik*, die wesentlichen Grundlagen der praktischen Informatik und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Informatik vermitteln. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, fachliche Aufgaben der *Informatik* insbesondere im Umfeld des Anwendungsfaches selbstständig durchzuführen und zu lösen. Überfachliche Studienangebote unterstützen diese Zielsetzung und fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Durch den Erwerb ergänzender Kenntnisse im Bereich der *Wirtschaftswissenschaften* werden die Studierenden dazu befähigt, Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und abzuwickeln. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erworben. Durch den erfolgreichen Studienabschluss haben die Kandidatinnen*Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach *Angewandte Informatik* notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben. Die Kandidatinnen*Kandidaten überblicken die fachlichen Zusammenhänge und besitzen die Fähigkeit, differenzierte Lösungsansätze von informationstechnisch und informationswissenschaftlich geprägten Themenfeldern zu entwickeln sowie unter Beachtung verschiedenster wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten und Ergebnisse geeignet zu kommunizieren. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse auch über ethische Aspekte im Zusammenhang mit Fragen, Feststellungen und Erkenntnissen der Informatik erworben. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Kandidatinnen*Kandidaten auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.
- (4) Zur Stärkung der Internationalität können Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den akademischen Grad *Bachelor of Science (B.Sc.)*.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens vier Leistungspunkten.
- (3) Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte, die in der Regel etwa 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Bachelorabschlussmoduls zu erwerben. Das Bachelorstudium gliedert sich in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich. Sind Module als Wahl- oder Wahlpflicht gekennzeichnet, können die Studierenden diese aus einem Katalog wählen. Die Module werden gemäß § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert. Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der einem Modul zugehörenden, studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*, dem Fachgebiet *Wirtschaftswissenschaften* sowie in einem Anwendungsfach erworben.
- (4) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte sind für die Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* in Anhang A und für die Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftswissenschaften* in Anhang C aufgeführt. Die in den

Anwendungsfächern zu erwerbenden Leistungspunkte der einzelnen Module ergeben sich aus Anhang B sowie den Anwendungsfachbestimmungen.

- (5) Proseminare, das Bachelorabschlussmodul sowie andere Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.
- (6) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Anwendungsfach

- (1) Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der *Informatik* steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Modulprüfung oder Teilleistung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Sofern die Fakultät für Informatik keine *Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden* erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Informatik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (5) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 21 Absatz 4 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der*dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der*des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den

Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.

- (7) Studienleistungen sollen in der Regel auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorhergehenden Semestern erbracht worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Für Prüfungen, die im Rahmen eines Anwendungsfachs von einer anderen Fakultät verantwortet werden, können von den Absätzen 6 und 7 abweichende Regelungen gemäß der jeweils gültigen Anwendungsfachbestimmungen gelten.
- (9) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (11) Eine mündliche Prüfung wird vor einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzerin* Beisitzers oder vor mehreren Prüfenden als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender* Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der* dem Kandidatin* Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der* die Kandidat*in widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der* dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die* den Beisitzende*n zu hören. Wird eine

mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 8 ermittelt. Bewertet nur eine*ein Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewerten.

- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne von § 16 zu bewerten.
- (14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (15) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 13, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 21 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 21 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen oder wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Weist die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist,

auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken, jedoch Besonderheiten von Prüfungen berücksichtigen. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bis sieben Tage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Die Anmeldung zu Studienleistungen erfolgt über die Prüfenden. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* von einer anderen Fakultät angeboten werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt zu geben.
- (3) Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der*dem Studierenden und der*dem Prüfenden festgelegt.
- (4) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 14 wiederholen zu können.
- (5) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite erfolglose Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die*der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen entfällt diese Regelung, es sei denn, die die Prüfung verantwortende Fakultät hat der Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung ausdrücklich zugestimmt oder eröffnet durch entsprechende Regelungen in der für die jeweilige Prüfung anzuwendenden Prüfungsordnung selbst die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 10 Absatz 10 und Absatz 12 sowie § 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 18), gilt die Prüfung als endgültig *nicht bestanden*. Insgesamt können im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 festgesetzt wurde.
- (2) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen, zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss, freiwillige semesterbegleitende Leistungen und nach dem vereinfachten Maßstab gemäß § 21 Absatz 2 benotete Modulprüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen innerhalb der in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als *Fachprojekte* bezeichneten Module insgesamt nur zwei Wiederholungen und bei dem Modul *Softwarepraktikum* nur jeweils zwei Wiederholungen erfolgen.
- (3) Für Prüfungsleistungen in den Anwendungsfächern (siehe Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) finden die jeweils gültigen Anwendungsfachbestimmungen Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Bachelorabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung für die Bachelorarbeit wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 22 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Module gemäß Anhang A Absatz 5 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahle aller geprüften Module und der noch zu prüfenden Module gemäß Anhang A Absatz 5 einen Umfang von 16 Leistungspunkten nicht übersteigt.

- (6) Die Bachelorprüfung ist *bestanden*, wenn alle in den Anhängen A, B und C geforderten Leistungen erbracht und sämtliche 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
- a) das Bachelorabschlussmodul nach Wiederholung wiederum *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 5 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 genannten Module endgültig *nicht bestanden* ist.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden*, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden Vertreter*innen aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,

- d) hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Entscheidungen über Prüfungsberechtigungen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 16, Bestellung der Prüfenden, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidungen über Anwendungsfächer im Einzelfall. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (7) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Prüfende durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses und Beisitzende durch die*den Prüfende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 16

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige*r Beisitzende*r).
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der*Die Kandidat*in kann im Rahmen der Regelungen des § 22 für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige *Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung*.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn der*die Kandidat*in zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er*sie die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe

für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüfenden von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 19

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik* zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität

Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig *nicht bestanden* hat oder

- b) der*die Kandidat*in in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig *nicht bestanden* hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfecht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A, einschließlich der Bachelorarbeit, den studienbegleitenden Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B und den studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftswissenschaften* gemäß Anhang C.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten und Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten *0,7*, *4,3*, *4,7* und *5,3* sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend (4,0)* oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend (4,0)* oder *bestanden* bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung *bestanden*, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls er*sie mindestens 75%
 - 2 = *gut*, falls er*sie mindestens 50% aber weniger als 75%
 - 3 = *befriedigend*, falls er*sie mindestens 25% aber weniger als 50%
 - 4 = *ausreichend*, falls er*sie keine oder weniger als 25% der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Auf Antrag der*des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus nach Maßgabe der Modulbeschreibung und der*des Prüfenden bis zu drei freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung auch ohne die Anrechnung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bestanden wurde. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Leistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7 bestenfalls zur Note 1,0 führen. Form und Umfang der freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Details, insbesondere Termine und organisatorisch notwendige Anmeldeverfahren, werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch die*den Prüfende*n bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

- | | | | |
|----|------------------|---|---------------------|
| a) | bis 1,5 | = | <i>sehr gut</i> |
| b) | über 1,5 bis 2,5 | = | <i>gut</i> |
| c) | über 2,5 bis 3,5 | = | <i>befriedigend</i> |
| d) | über 3,5 bis 4,0 | = | <i>ausreichend</i> |

e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Anwendungsfachs von einer anderen Fakultät verantwortet werden, können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen gemäß der jeweils gültigen Anwendungsfachbestimmungen gelten.

- (9) Sofern durch die im Anwendungsfach gewählten Module die in Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, wird aus den gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der einzelnen Anwendungsfachmodule das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird anstelle der einzelnen Noten der Anwendungsfachmodule das nach Satz 1 gebildete arithmetische Mittel ohne Rundung und gewichtet mit der im Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen angegebenen Anzahl von Leistungspunkten berücksichtigt. Bei Anwendungsfächern im Einzelfall wird die Gesamtnote entsprechend gebildet.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Bachelorabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelorabschlussmodul mit *1,0* bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, besser als *1,3* ist.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A* = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B* = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C* = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D* = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E* = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (14) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung

der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22

Bachelorabschlussmodul

- (1) Das Bachelorabschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, die in der Regel etwa 360 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und das Bachelorseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars soll zeigen, dass der*die Kandidat*in die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen. Im Einvernehmen mit der*dem Kandidatin*Kandidaten und der*dem Prüfenden kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in bereits 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen*eine Betreuer*in für die Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Bachelorarbeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit ihrer Ausgabe. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Monate, wird der*dem

Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert der*die Kandidat*in an Eides statt, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der *Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund* in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelorseminars gemäß § 22 Absatz 2 hören. Ein*e Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine*Ein Prüfende*r muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein.
- (4) Für den Modulabschluss ist neben der Bachelorarbeit das Bachelorseminar als weitere sonstige Modulleistung als Voraussetzung vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (5) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 21 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (6) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 20 anerkannt werden.
- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 10,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 21 Absatz 13,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte,
 - das gewählte Anwendungsfach und

- auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
 - (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
 - (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 24 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
 - (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
 - (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Informatik und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
- (3) Der*Die Kandidat*in erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Die Einsichtnahme kann nach Wahl der*des Prüfenden auf elektronischem Wege oder vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Ort und Art der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelung des § 13 Absatz 1 findet erstmals ab dem Sommersemester 2024 Anwendung. Eine Abmeldung von mündlichen Prüfungen, die dem Wintersemester 2023/2024 zugeordnet sind, ist weiterhin bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen, dem Wintersemester 2023/2024 zugeordneten Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 17. April 2024 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 27. März 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. März 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

- (1) Im Pflichtbereich *Informatik* sind folgende Module im Umfang von 121 Leistungspunkten abzuschließen:

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwaretechnik (SWT)	benotet	4
Softwarepraktikum (SoPra)	Abschluss ohne Prüfung, siehe Modulhandbuch	6
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	8
Betriebssysteme (BS)	benotet	5
Rechnernetze und Verteilte Systeme (RvS)	benotet	5
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Höhere Mathematik 1 (HM1)	benotet	9
Höhere Mathematik 2 (HM2)	benotet	9
Höhere Mathematik 3 (HM3)	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WRumS)	benotet	4
Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TifAI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Fachprojekt	ohne Prüfung, siehe Modulhandbuch	7
Bachelorabschlussmodul	benotet	15

- (2) Studierende mit dem Anwendungsfach Enterprise Computing absolvieren die Module *Mathematik für Informatik 1 (Mafi)* und *Mathematik für Informatik 2 (Mafi)* im Umfang von jeweils 9 Leistungspunkten, das Modul *Logik für Informatik (LOG)* im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs, das unter Anhang A Absatz 5 noch nicht gewählt wurde im Umfang von 4 Leistungspunkten.

- (3) Das Fachprojekt im Umfang von 7 Leistungspunkten kann auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur *Informatik* angeboten wird.
- (4) Die*Der Studierende erwirbt für eine der folgenden Alternativen weitere 8 Leistungspunkte mit einem oder zwei Modulen aus der *Informatik*, die mit Modulprüfungen abgeschlossen werden müssen:
- a) ein Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* gemäß Absatz 5 oder
 - b) zwei Module aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Absatz 5 oder
 - c) ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Absatz 5.
- (5) Modulkataloge

Modulkatalog	Benotung	Leistungs- punkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur (RA)
			Eingebettete Systeme (ES)
			Modellgestützte Analyse und Optimierung (MAO)
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen (EA)
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen (DVEW)
			Formale Methoden des System-entwurfs (FMSE)
			Big Data Analytics (BDA)
			Probabilistic Reasoning and Machine Learning (PRML)
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion (SWK)
			Übersetzerbau (ÜB)
			Funktionale Programmierung (FuPro)

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

Neben den Leistungspunkten im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A müssen die Studierenden weitere 36 Leistungspunkte in einem der folgenden Anwendungsfächer erwerben: Elektrotechnik, Logistik, Maschinenbau, Robotik oder Enterprise Computing. Auf Antrag der Studierenden können über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses andere als die zuvor genannten Anwendungsfächer genehmigt werden.

Für jedes der zuvor genannten Anwendungsfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Modulkataloge festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht. Der Umfang von 36 Leistungspunkten in dem Anwendungsfach Enterprise Computing ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 21 Absatz 7 entsprechend. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben.

Die Lehrinhalte, Ziele, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen entsprechen in der Regel denen der Studiengänge der anderen Fakultäten. Abweichungen ergeben sich aus den Anwendungsfachbestimmungen.

Anhang C Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften

- (1) Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.
- (2) Die*Der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau eines oder zwei der folgenden Module aus den *Wirtschaftswissenschaften* mit einem Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. Der Umfang von 15 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 21 Absatz 7 entsprechend.

Modul	Modulprüfung	Leistungspunkte
Markt und Absatz	benotet	15
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	benotet	15
Management, Technologie und Innovation I	benotet	7,5
Management, Technologie und Innovation II	benotet	7,5
Rechnungswesen und Finanzen I	benotet	7,5
Rechnungswesen und Finanzen II	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie I	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie II	benotet	7,5